

NOMOS EINFÜHRUNG

Möller-Klapperich

Energierrecht

2. Auflage



Nomos

NOMOSEINFÜHRUNG

Dr. Julia Möller-Klapperich, LL.M.
Freie Universität Berlin

Energierrecht

2. Auflage



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-1470-5 (Print)

ISBN 978-3-7489-2007-6 (ePDF)

2. Auflage 2026

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2026. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort zur 2. Auflage

Seit ich damals mitten in der Corona-Krise die erste Auflage dieses Buches verfasste, hat sich einiges getan. Ich würde gerne schreiben, dass die Dinge sich zum Besseren gewandt haben, aber leider kann man das so nicht uneingeschränkt sagen. Für Energierechtler jedenfalls ist es immerhin interessanter geworden. Die Geschwindigkeit und Komplexität haben zugenommen. Deshalb widmet sich ein großer Teil dieses Buches – wie auch schon in der ersten Auflage – der Vermittlung von methodischem Wissen. Hinzu kommen Kenntnisse zur Recherche. Was ich heute schreibe, kann sich bereits morgen wieder geändert haben. Für junge Menschen, von denen ich hoffe, dass ihnen dieses Buch für ihren beruflichen Werdegang weiterhilft, ist es wichtig, dass sie lernen, sich auf dem Laufen zu halten. Viele neue Möglichkeiten, wie bspw. KI, helfen uns dabei. Es ist dennoch wichtig kritisch zu bleiben. Das Buch soll helfen, die Grundprobleme zu verstehen, denen sich das Energierecht in Politik und Praxis stellen muss und kritisch zu hinterfragen, welche Maßnahmen getroffen werden. Rechtsanwender und von der Rechtsanwendung betroffene sollen die Grundlagen erhalten, um sich in dem Dschungel aus mehr als 15.000 Normen zurecht zu finden. In einigen Bereichen sind die Umbrüche so stark, dass sich das Buch an der einen oder anderen Stelle darauf beschränken muss, Begriffe zu erklären und Konzepte vorzustellen. Dies soll den Lesern das Handwerkszeug vermitteln, um sich durch Kommentare oder Online-Formate, wie EnK-Aktuell, und mit den Datenbanken und den öffentlichen Informationssystemen auf dem Laufenden zu halten. Das Buch zeigt auch Entwicklungen der Gesetzgebung auf. An einigen Stellen sind deshalb auch bewusst Normen in der alten Fassung und Voraufgaben aus der Literatur zitiert. Diese Entwicklungen sind wichtig, da sie aufzeigen, wie eine bestimmte rechtliche Situation zustande gekommen ist. Dabei ist das Recht immer ein Kind seiner Zeit und kann sich auch wieder in eine andere Richtung entwickeln. Ich hoffe, dass dieses Buch seinen Lesern sehr viel Freude bereitet und ihnen sinnvolles Wissen vermittelt.

Bedanken möchte ich mich diesmal bei meiner Familie für ihre Nachsicht, wenn ich am Wochenende an dem Werk gearbeitet habe, bei Peter Schmidt von Nomos für seine Geduld, wenn ich die Manuskriptabgabe immer wieder verschoben habe und bei der Juristischen Fakultät der Freien Universität Berlin und meinem Team beim Master of Business-, Competition- and Regulatory Law, dass sie mir in der Hauptstadt eine kleine Enklave geboten haben, in deren Umfeld dieses Projekt gedeihen konnte. Besonderer Dank geht zudem an meinen studentischen Mitarbeiter Yugen Hubert-Tulasi für die Unterstützung bei der Erstellung des Literaturverzeichnisses und an meinen Kollegen Berhan Sarilar für die Unterstützung bei der formalen Durchsicht.

Berlin/Dresden, Februar 2026

Inhaltsübersicht

Vorwort zur 2. Auflage	5
A. Einführung	13
I. Grundlagen des Energiewirtschaftsrechts	13
II. Grundlagen der Rechtswissenschaften und Methodenlehre	33
III. Grundlagen der Fallbearbeitung	40
IV. Recherchemöglichkeiten im Energierecht und im Recht allgemein	54
B. Energieaufsicht und Verfahren	76
I. Energieaufsicht	76
II. Behördliche und gerichtliche Verfahren	82
C. Erzeugung, Handel und Vertrieb	97
I. Hintergrund und aktuelle Entwicklung	97
II. Pflichten von Energieversorgungsunternehmen	98
III. Energieerzeugung	100
IV. Messung	110
V. (Groß-)Handel mit Strom und Gas	112
VI. Energielieferung an Letztverbraucher	113
VII. Energieverbrauch	123
D. Netzregulierung	153
I. Hintergrund und Entwicklung	153
II. Pflichten eines Netzbetreibers	155
III. Netzanschluss	160
IV. Netzzugang und Netzentgelt bis einschließlich 4. Regulierungsperiode	165
V. Netzzugang und Netzentgelt nach der Neuregelung	172
VI. Entflechtung	175
VII. Wegenutzung und Konzessionen	187
VIII. Zusammenfassung und Aufgaben zur Netzregulierung	195
E. Versorgungssicherheit und Haftung von Energieversorgungsunternehmen	226
I. Hintergrund und Entwicklung	226
II. Vorsorge	227
III. Haftung von Energieversorgungsunternehmen	230
F. Energieversorgung der Zukunft	253
I. Wasserstoff	254
II. Intelligente Netze, Daten und KI	258
Literaturverzeichnis	261
Stichwortverzeichnis	267

Inhalt

Vorwort zur 2. Auflage	5
A. Einführung	13
I. Grundlagen des Energiewirtschaftsrechts	13
1. Ausgangssituation und Hintergrund	13
a) Transport: Netzregulierung als Kern des Energierechts	14
b) Erzeugung	15
c) Handel/Vertrieb/Verbrauch	17
d) Messung und Speicherung	18
2. Ziele der sektorspezifischen Regulierung	18
3. Rechtsquellen	21
4. Historische Entwicklung	21
a) Von Gebietsmonopolen bis zur Liberalisierung	22
b) Europäisierung und Klimaschutz	24
c) Krise und technologischer Fortschritt	28
d) Aktuelle Herausforderungen	31
5. Moderne Fragestellungen	31
6. Zusammenfassung und Aufgaben	32
II. Grundlagen der Rechtswissenschaften und Methodenlehre	33
1. Grundfrage des Regulierungsrechts: Markt oder Staat?	33
2. Die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht	34
3. Wichtige Begriffe und grundlegende Unterscheidungen	36
4. Rechtssubjekte und rechtlich relevantes Handeln	36
5. Gesetze und Rechtsquellen	37
a) Art und Aufbau von Normen	37
b) Normenhierarchie und Gesetzeskollision	38
c) Die Auslegungsmethoden	39
6. Moderne Fragen: Vorausschauende Technologieregulierung	40
III. Grundlagen der Fallbearbeitung	40
1. Gutachtenstil als Methode	41
2. Die Falllösung im Zivilrecht	43
3. Die Falllösung im öffentlichen Recht	48
a) Die Verletzung von Grundrechten	48
b) Allgemeines Verwaltungsrecht	51
4. Typologie energierechtlicher Fälle	52
a) Öffentliches Recht und Rechtsschutz gegen Public Enforcement	52
b) Private Enforcement, Versorgung und Haftung	53
c) Wettbewerbs- und Regulierungsrecht	53
IV. Recherchemöglichkeiten im Energierecht und im Recht allgemein	54
1. Lehrbücher, Kommentierungen, akademische Publikationen	54
2. Online-Ressourcen	55
3. Digitale Kompetenzen	56

Inhalt

B. Energieaufsicht und Verfahren	76
I. Energieaufsicht	76
1. Institutionelle Ausgestaltung der Energieaufsicht	76
a) Die „Regulierungsbehörde“	77
b) Weitere Zuständigkeiten	78
2. Die Bundesnetzagentur	79
II. Behördliche und gerichtliche Verfahren	82
1. Verfahren vor den Regulierungsbehörden	82
a) Das allgemeine Aufsichtsverfahren nach § 65 EnWG	82
b) Besondere Verfahren im Rahmen der Netzregulierung	85
aa) Verfahren zur Festlegung und Genehmigung (§ 29 EnWG)	85
bb) Missbräuchliches Verhalten eines Netzbetreibers (§ 30 EnWG)	85
cc) Besonderes Missbrauchsverfahren (§ 31 EnWG)	86
dd) Unterlassungs- und Schadenersatzanspruch (§ 32 EnWG)	86
ee) Vorteilsabschöpfung (§ 33 EnWG)	86
c) Vollstreckung	86
d) Bußgeldverfahren	87
2. Gerichtsverfahren gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde	87
3. Bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten	88
C. Erzeugung, Handel und Vertrieb	97
I. Hintergrund und aktuelle Entwicklung	97
II. Pflichten von Energieversorgungsunternehmen	98
III. Energieerzeugung	100
1. Energiewende und Klimaschutz	102
a) Förderung erneuerbarer Energien in Deutschland	105
aa) Anschluss und Ausbau	107
bb) Vergütung	108
b) Kopplung von Energie mit Wärme und Kälte	110
IV. Messung	110
1. Messstellenbetrieb	111
2. Messeinrichtung	111
3. Datenschutz und Interoperabilität	112
V. (Groß-)Handel mit Strom und Gas	112
VI. Energielieferung an Letztverbraucher	113
1. Grund- und Ersatzversorgung	113
a) Grundversorgung	114
b) Ersatzversorgung	116
2. Der Energieliefervertrag	118
a) Inhaltliche Vorgaben	119
b) Vertragsgestaltung	120
c) Lieferantenwechsel	121
d) Rechnungstellung	122
3. Preiskontrolle	122
VII. Energieverbrauch	123
1. Energieeffizienz	123
2. Emissionshandel	123
3. Gebäudeenergie	124

Inhalt

D. Netzregulierung	153
I. Hintergrund und Entwicklung	153
II. Pflichten eines Netzbetreibers	155
1. Aufnahme des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes § 4 EnWG	157
2. Aufgaben der Netzbetreiber	158
III. Netzanschluss	160
1. Technische Mindestbedingungen des Netzanschlusses	160
2. Anschlusspflichten	160
a) Anspruch auf Netzanschluss § 17 EnWG	160
b) Privilegierte allgemeine Anschlusspflicht (§ 18 EnWG)	163
c) Sonstige Anschlusspflichten	164
IV. Netzzugang und Netzentgelt bis einschließlich 4. Regulierungsperiode	165
1. Zugang zu den Strom- und Gasnetzen nach NZV (alt)	166
2. Netzentgelt nach NEV und ARegV	167
a) Vorgaben des EnWG	168
3. Anreizregulierungsverordnung	169
V. Netzzugang und Netzentgelt nach der Neuregelung	172
VI. Entflechtung	175
1. Buchhalterische Entflechtung § 6 b Abs. 3 EnWG	177
2. Informationelle Entflechtung	178
3. Organisatorische Entflechtung	179
a) Personelle Entflechtung § 7 a EnWG	180
b) Berufliche Handlungsunabhängigkeit auf Leitungsebene § 7 a Abs. 3 EnWG	181
c) Gewährleistung tatsächlicher Entscheidungsbefugnisse § 7 a Abs. 4 EnWG	181
d) Gleichbehandlungsprogramm § 7 a Abs. 5 EnWG	181
e) Getrennte Markenpolitik § 7 a Abs. 6 EnWG	182
4. Gesellschaftsrechtliche Entflechtung	183
5. Eigentumsrechtliche Entflechtung der Transportnetzbetreiber	183
a) Eigentumsrechtliche Entflechtung § 8 EnWG	184
b) Unabhängiger Systembetreiber (ISO) § 9 EnWG	185
c) Unabhängiger Transportnetzbetreiber §§ 10–10 e EnWG	185
VII. Wegenutzung und Konzessionen	187
1. Nutzung öffentlicher Wege	187
a) Einfache Wegenutzungsverträge	187
b) Qualifizierte Wegenutzungsverträge	188
c) Konzessionabgaben	192
d) Aufsicht	193
2. Nutzung privater Grundstücke	193
a) Zulässigkeit aufgrund eines vorangegangenen Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens	193
b) Zulässigkeit nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EnWG	194
c) Verfassungsrechtliche Vorgaben	194
VIII. Zusammenfassung und Aufgaben zur Netzregulierung	195
E. Versorgungssicherheit und Haftung von Energieversorgungsunternehmen	226
I. Hintergrund und Entwicklung	226

Inhalt

II. Vorsorge	227
1. Anforderungen an Energieversorgungsanlagen	227
2. Vorratshaltung	228
3. Monitoring der Versorgungssicherheit und des Lastenmanagements	229
4. Meldepflicht der Versorgungsnetzbetreiber	229
5. Steuerungsmaßnahmen	229
6. Sicherung der Gasversorgung für Haushaltskunden	230
III. Haftung von Energieversorgungsunternehmen	230
1. Vertragliche Haftung	230
2. Die Geschäftsführung ohne Auftrag	231
a) Die berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag	232
b) Die unberechtigte GoA	233
c) Die Eigengeschäftsführung	233
3. Nachbarrechtlicher Anspruch (§ 906 Abs. 2 BGB)	234
4. Haftung bei Gefährdung	234
a) Die Produkthaftung	234
b) Die Haftung des Anlagenbetreibers (§ 2 HaftPflG)	235
5. Deliktische Haftung bei Verschulden	238
a) Schadenersatz wegen Verletzung eines Rechtsgutes nach § 823 Abs. 1 BGB	238
b) Schadenersatz wegen Verletzung eines Schutzgesetzes § 823 Abs. 2 BGB	239
F. Energieversorgung der Zukunft	253
I. Wasserstoff	254
1. Erzeugung	255
2. Wasserstoffnetz und andere Infrastruktur	255
3. Wasserstoffkernnetz und Netzentwicklungsplanung	256
II. Intelligente Netze, Daten und KI	258
Literaturverzeichnis	261
Stichwortverzeichnis	267

A. Einführung

Das Buch behandelt die Grundlagen des Energiewirtschaftsrechts in seinen verschiedenen Bereichen und ermöglicht zugleich das Erlernen ihrer konkreten Anwendung anhand von juristischen Fallkonstellationen, die echten Fällen nachempfunden sind, sowie an Fragestellungen, die ein gezieltes Wiederholen und eine Weiterentwicklung des Wissens im Selbststudium ermöglichen. Umfassende Hinweise auf weiterführende Literatur bieten einen Ansatzpunkt, um die eigenen Kenntnisse im Anschluss an die Lektüre interessengerecht fortzuentwickeln. 1

Das folgende erste Kapitel soll den Grundstein für eine vertieftere Auseinandersetzung mit energiewirtschaftsrechtlichen Fragestellungen legen und richtet sich insbesondere an Personen mit geringen oder asymmetrischen Vorkenntnissen. Zunächst werden deshalb im ersten Unterkapitel die technischen und ökonomischen Hintergründe sowie die rechtspolitische Idee und die historische Entwicklung des Energiewirtschaftsrechts skizziert. 2

In einem zweiten Unterkapitel werden ausgewählte allgemeine und methodische Grundlagen der Rechtswissenschaften für das Studium der regulierten Märkte, insbesondere im Bereich der Energiewirtschaft, vermittelt. Die Ausführungen richten sich dabei an Studierende und Praktiker ohne juristische Vorkenntnisse und bieten die Basis für die Vertiefung juristischer Arbeitsweisen in den Aufgabenteilen der folgenden Kapitel. 3

Das dritte Unterkapitel vermittelt methodische Kompetenzen zur Falllösung, wie sie für das Studium der Rechtswissenschaften, aber auch für ein Verständnis von Urteilen und behördlichen Entscheidungen relevant sind. Ein viertes Kapitel behandelt die juristische Recherche, um in diesem stetig fortentwickelnden Rechtsgebiet den Überblick zu behalten. 4

I. Grundlagen des Energiewirtschaftsrechts

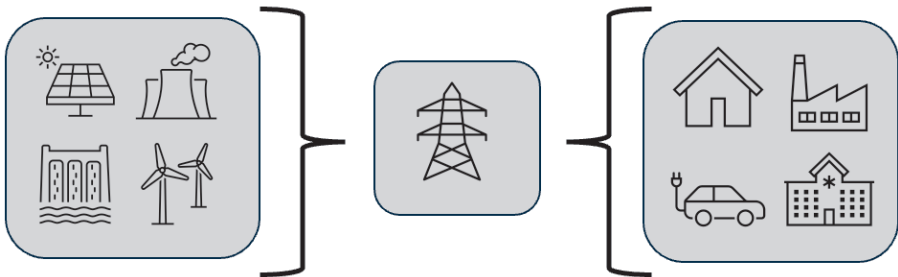
Das Energiewirtschaftsrecht erfasst im Kern die Erzeugung, den Transport und den Vertrieb der leitungsgebundenen Energien Strom und Gas. Letzteres bezeichnet in diesem Zusammenhang nicht nur den klassischen Energieträger Erdgas, sondern auch den potenziell vielseitig einsetzbaren Wasserstoff. Zentrale Aspekte für die Regelungsmaterie sind neben der **Leitungsbindung**, die **Daseinsvorsorgerelevanz**, die erhebliche Bedeutung der Gestaltung der Energiewirtschaft für die Erreichung von **Umwelt- und Klimaschutzziele**n sowie die (physischen) **Gefahren**, welche von Erzeugungs- und Verteilungsanlagen ausgehen können und die **geopolitischen Voraussetzungen**, von denen ihre Entwicklung in erheblichem Maße abhängt. 5

1. Ausgangssituation und Hintergrund

Gegenstand des Energiewirtschaftsrechts ist die Versorgung mit den leitungsgebundenen Energien Strom und Gas. Weiterhin wird auch das relativ neue Recht für Wasserstoff dem Energierecht hinzugerechnet. Dessen Marktfähigkeit und Systemintegration sind allerdings noch ausstehend. 6

A. Einführung

- 7 Der Energiesektor unterteilt sich nach dem klassischen Modell in drei **Marktebenen**:
- **Energierzeugung/-gewinnung**
 - **Handel/Vertrieb/Verbrauch**
 - **Netzbetrieb/Transport¹**
- 8 Hinzu treten **Messung** und **Speicherung** als an Bedeutung gewinnende Bereiche. Da die Versorgung mit Energie aus *volatilen* erneuerbaren Quellen aktuell eine technische Voraussetzung für eine klimafreundliche Energiewirtschaft ist, erfordern diese beiden Marktebenen zukünftig eine erhöhte Aufmerksamkeit des Gesetzgebers. Volatil meint in diesem Zusammenhang, dass die Energieproduktion aufgrund der natürlichen Schwankungen nicht exakt geplant oder gesteuert werden kann. Da die Netzstabilität einen Ausgleich zwischen Einspeisung und Ausspeisung technisch erfordert, sind volatile im Vergleich zu steuerbaren Energieproduktionsprozessen eine große Herausforderung.



a) Transport: Netzregulierung als Kern des Energierechts

- 9 Die Energienetze sind für den Transport der Energie derzeit unverzichtbar, haben aber zugleich den Charakter eines **natürlichen Monopols**, dh die Nachfrage kann am wirtschaftlichsten von nur einem Anbieter erfüllt werden.² Die Kosten, um ein konkurrierendes Netz aufzubauen, stehen in keinem angemessenen Verhältnis zu den zu erwartenden Gewinnen durch einen Wettbewerb der Netze – weder aus Sicht des potenziellen Netzbetreibers noch aus volkswirtschaftlicher Sicht. Die Förderung **wettbewerblicher Vielfalt** im Bereich der Netzleistungen ist also wirtschaftlich in aller Regel nicht sinnvoll. Daher akzeptiert die Rechtsordnung die Monopolstellung des Netzbetreibers und schafft einen strengen rechtlichen Rahmen für den Netzbetrieb, dessen Hauptziele ein diskriminierungsfreier **Zugang Dritter zum Netz**³ und ein bedarfsgerechter **Netzausbau**⁴ sind. Dadurch können Verbraucher von den Vorteilen des privatwirtschaftlichen Wettbewerbs auf den vor- und nachgelagerten Marktebenen profitieren, ohne dem Einfluss des Netzmonopolisten ausgesetzt zu sein.

1 Kühling/Rasbach/Busch, Energierecht, 5. Auflage 2024, S. 20 Rn. 8; Gliederung in vier Stufen (Erzeugung, Transport, Handel, Vertrieb) bei Pritzsche/Vacha in Pritzsche/Vacha (Hrsg.), Energierecht, 2. Auflage 2024, § 1 Rn. 20.

2 Mitto, Energierecht, 2. Auflage 2019, S. 9 Rn. 27; Pritzsche/Vacha in Pritzsche/Vacha (Hrsg.), Energierecht, 2. Auflage 2024, § 1 Rn. 27.

3 Pritzsche/Vacha, Energierecht, 1. Auflage 2017, S. 5 Rn. 24.

4 Pritzsche/Vacha, Energierecht, 1. Auflage 2017, S. 6 f. Rn. 28 ff.

Übersicht: Prämissen des Energierecht

- > Ein unverfälschter Wettbewerb fördert Kosteneffizienz, Bedarfsorientierung und Preisgünstigkeit der angebotenen Leistung.
- > Bei den Netzen handelt es sich um natürliche Monopole. Deshalb ist ein Wettbewerb auf dieser Marktebene nicht bzw. nur sehr eingeschränkt möglich.
- > Netze sind eine Essential Facility, dh sie sind technisch für die Wirtschaft auf vor- und nachgelagerten Märkten – Energieproduktion, Vertrieb und Messwesen – notwendig. Der Einfluss aufgrund der Monopolstellung des Netzbetreibers erstreckt sich damit potenziell auch auf die vor- und nachgelagerten Märkte.

Die Netzregulierung stellt deshalb sicher, dass

- > der Wettbewerb auf den vor- und nachgelagerten Märkten nicht durch den Monopolisten verfälscht wird.
- > die Preise und Qualität der Leistungen des Monopolisten so gestaltet sind, als ob ein Wettbewerb um die Netze bestehen würde.
- > Ein (insbesondere im Hinblick auf die Energiewende) bedarfsgerechter Netzausbau erfolgt.

b) Erzeugung

Die Erzeugung von Strom (Sekundärenergie) aus **Primärenergieträgern** (Wasserkraft, Windkraft, Kernenergie, Sonnenenergie, Biomasse, Kohle, Erdöl und Erdgas) erfolgt entweder unmittelbar durch Gewinnung von Energie aus einer anderen Energieform (Fotovoltaik, Brennstoffzellen, Wind- und Wasserkraftwerke) oder durch den Einsatz von Generatoren (zB wasserdampfbetriebene Turbinen).⁵ Die in Deutschland erzeugten und verbrauchten Energiemengen und viele weitere Informationen zur Situation auf dem Strommarkt können über das SMARD-Portal der Bundesnetzagentur abgerufen werden.⁶

10

Erdgas ist ein brennbares Naturgas, welches hauptsächlich aus **Methan** besteht und aus unterirdischen Lagerstätten gewonnen wird.⁷ Die Gasarten werden nach ihrem Energiegehalt (Methanmenge) unterschieden (L-Gas und H-Gas).⁸ Erdgas wird zur Beheizung von Räumlichkeiten, als Treibstoff und auch zur Energieerzeugung in Kraftwerken eingesetzt.

11

Bei Gas und Strom handelt es sich um leitungsgebundene Energieträger, dh sie können nur durch spezielle Übertragungs- und Verteilersysteme transportiert werden (Netze).⁹ Eine Ausnahme im Gasbereich stellt das **Liquified Natural Gas (LNG)**¹⁰ dar. Durch Stickstoff und Druck kann Erdgas verflüssigt und in Tanks transportiert werden. Die (bisweilen schlechte) Marktanbindung Deutschlands an die LNG-Märkte aufgrund

12

5 Ausführliche Beschreibungen bei *Gabler in Pritzsche/Vacha* (Hrsg.), *Energierecht*, 2. Auflage 2024, § 5 Rn. 16 ff.

6 <https://www.smard.de/home> (abgerufen am 24.3.25).

7 *Kühling/Rasbach/Busch*, *Energierecht*, 5. Auflage 2022, S. 43 Rn. 61; technische Details zur Erzeugung und auch zum Import bei *Knöbl/Barenkamp in Pritzsche/Vacha* (Hrsg.), *Energierecht*, 2. Auflage 2024, § 16 Rn. 51 ff.

8 *Kühling/Rasbach/Busch*, *Energierecht*, 5. Auflage 2022, S. 43 f. Rn. 62; Details und Verbreitung nachzulesen bei *Knöbl/Barenkamp in Pritzsche/Vacha* (Hrsg.), *Energierecht*, 2. Auflage 2024, § 16 Rn. 5.

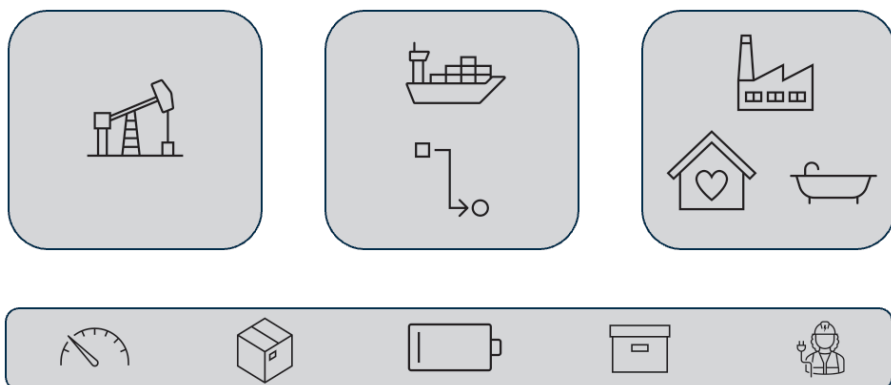
9 *Kühling/Rasbach/Busch*, *Energierecht*, 5. Auflage 2022, S. 44 Rn. 63.

10 *Kühling/Rasbach/Busch*, *Energierecht*, 5. Auflage 2022, S. 45 Rn. 65.

A. Einführung

fehlender Terminals¹¹ hat sich inzwischen motiviert durch geopolitische Veränderungen deutlich weiterentwickelt.¹²

- 13 Eine Schwierigkeit beim Transport von Gas und Strom in Leitungen ist das Erfordernis gleichbleibenden Drucks bzw. gleichbleibender Spannung im Netz (Netzstabilität), welches aufgrund fehlender bzw. im Gasbereich begrenzter Speichermöglichkeiten eine Just-in-time-Produktion trotz Schwankungen im Verbrauch erforderlich macht.¹³ Eine besondere Herausforderung im Gasbereich ist die Abhängigkeit Deutschlands von **Importen** aus außereuropäischen Ländern.¹⁴



- 14 Aufgrund der Erfordernisse der Energiewende (Treibhausgasneutralität bis 2050) rückt **Wasserstoff** als neuer klimafreundlicher Energieträger in den Fokus der regulierungspolitischen Diskussion.¹⁵ Die direkte Nutzung von Wasserstoff verursacht keine schädlichen Treibhausgase. Er ist vielseitig in Verkehr und Industrie einsetzbar und kann außerdem zur Herstellung von **synthetischen Kraftstoffen** aus Kohlenstoffdioxid verwendet werden.
- 15 Wasserstoff kommt in fast allen organischen Verbindungen¹⁶ (z. B. Erdgas, Kohlenwasserstoffe, Biomasse, etc.) als gebundenes Element vor und kann z. B. durch Einsatz von Strom aus Wasser (sog. grüner Wasserstoff) oder durch Dampfreformierung oder Pyrolyse¹⁷ aus Erdgas (grauer Wasserstoff) gewonnen werden.

11 Zur früher (vergleichsweise schlechten) Marktanbindung Deutschlands siehe *Pritzsche/Vacha*, *Energierecht*, 1. Auflage 2017, S. 9 Rn. 48.

12 *Knöbl/Barenkamp* in *Pritzsche/Vacha* (Hrsg.), *Energierecht*, 2. Auflage 2024, § 16 Rn. 101 ff.

13 Siehe auch *Kühling/Rasbach/Busch*, *Energierecht*, 5. Auflage 2022, S. 45 f. Rn. 68 ff.; *Pritzsche/Vacha*, *Energierecht*, 1. Auflage 2017, S. 6 Rn. 31.

14 Siehe dazu *BNetzA*, *Monitoringbericht 2023*, S. 208 (abrufbar unter: <https://data.bundesnetzagentur.de/Bundesnetzagentur/SharedDocs/Mediathek/Monitoringberichte/MonitoringberichtEnergie2023.pdf>, abgerufen am 10.10.2024); *Pritzsche/Vacha* in *Pritzsche/Vacha* (Hrsg.), *Energierecht*, 2. Auflage 2024, § 1 Rn. 47 ff.

15 Siehe ausführlich *BMW*, *Die Nationale Wasserstoffstrategie*, Juni 2020.

16 *Kühling/Rasbach/Busch*, *Energierecht*, 5. Auflage 2022, S. 47 Rn. 71.

17 Dazu *Borning* in *Pritzsche/Vacha* (Hrsg.), *Energierecht*, 2. Auflage 2024, § 19 Rn. 7 ff.

„Farbenlehre“ des Wasserstoffs

- > Wasserstoff ist ein farbloses Gas. Je nach Herstellungsart wird er jedoch mit unterschiedlichen Farben bezeichnet:
- > **Grüner Wasserstoff** wird durch Elektrolyse gewonnen, wobei ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energiequellen eingesetzt wird.
- > **Oranger Wasserstoff** wird auf Basis von Abfallprodukten hergestellt und gilt als CO₂-frei.
- > **Grauer Wasserstoff** wird aus fossilen Brennstoffen (z. B. Erdgas) durch Dampfreformierung gewonnen. Dabei entsteht viel CO₂, welches in die Atmosphäre abgegeben wird.
- > **Blauer Wasserstoff** wird ebenso aus fossilen Brennstoffen gewonnen. Das entstehende CO₂ wird jedoch gespeichert bzw. genutzt.
- > **Türkiser Wasserstoff** wird durch Methanpyrolyse gewonnen, wobei fester Kohlenstoff entsteht.¹⁸

Die teilweise überschießende Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien könnte zur Herstellung von Wasserstoff verwendet werden. Im Bedarfsfall wäre dann auch eine Rückverstromung möglich. Notwendig sind hierfür neben Strom und Wasser aber auch sog. Elektrolyseure, deren Bau in großem Maßstab derzeit eine nicht unerhebliche technische und ressourcenökonomische Herausforderung darstellt. 16

Wasserstoff hat dennoch das Potential als **Energiespeicher** für den Ausgleich der Produktions- und Nachfrageschwankungen im Energiesektor eingesetzt zu werden. Erforderlich ist allerdings auch der Ausbau einer Infrastruktur für sog. „Grünen Wasserstoff“. Investitionen in Forschung, Produktionsanlagen und Leitungssysteme sind in großem Umfang notwendig, damit das Dekarbonisierungspotential von Wasserstoff vollständig genutzt werden kann.¹⁹ 17

c) Handel/Vertrieb/Verbrauch

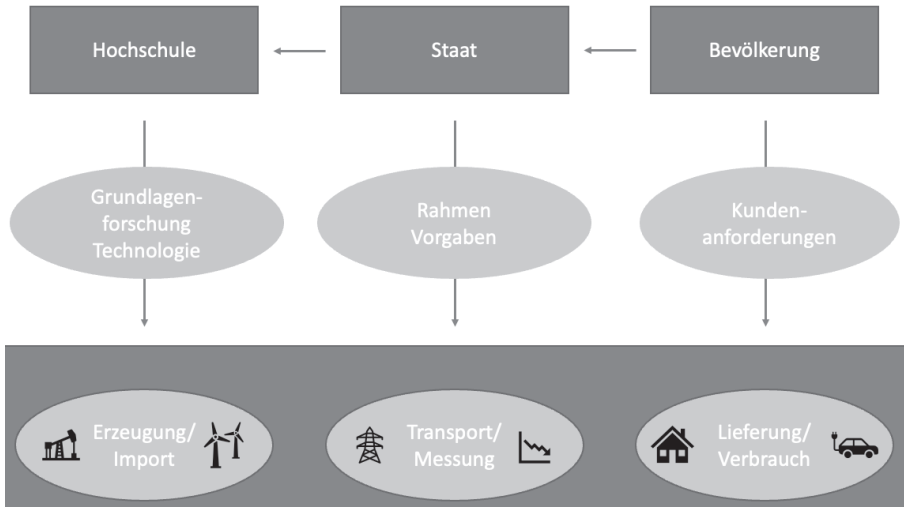
Die Regulierung der Netze ermöglicht, dass verschiedene Händler zu gleichen Bedingungen Zugang zu den Netzen erhalten können, um in den Wettbewerb um die Versorgung von Verbrauchern zu treten. Anders ausgedrückt ermöglicht die Netzregulierung einen Wettbewerb auf dem nachgelagerten Energiemarkt. Flankiert werden diese Regelungen von Rechten der Energieverbraucher gegenüber ihren Versorgern, welche dazu dienen, einen Wechsel zwischen verschiedenen Anbietern zu erleichtern und die vertraglichen und tatsächlichen Bedingungen der Strom- und Gaslieferung nachvollziehbar zu machen. 18

Dahinter steht die Idee, dass der Wettbewerb mit anderen Anbietern eine Motivation zur steten Verbesserung und Vergünstigung der eigenen Leistung schafft. 19

18 [https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/kurzmeldungen/de/wissenswertes-zu-gruenem-wasserstoff.html#:~:text=Orangefarbener%20Wasserstoff%20ist%20auf%20Basis,Methan%20\(Methanpyrolyse\)%20hergestellt%20wird.\(abgerufen%20am%2010.10.2024\).](https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/kurzmeldungen/de/wissenswertes-zu-gruenem-wasserstoff.html#:~:text=Orangefarbener%20Wasserstoff%20ist%20auf%20Basis,Methan%20(Methanpyrolyse)%20hergestellt%20wird.(abgerufen%20am%2010.10.2024).)

19 Ausführlicher *Borning* in *Pritzsche/Vacha* (Hrsg.), *Energierrecht*, 2. Auflage 2024, § 19 Rn. 22 ff.

A. Einführung



- 20 Verbrauchern kommt auf den Energiemärkten eine **marktwirtschaftliche Kontrollfunktion** zu, die sie nur ausfüllen können, wenn ihnen eine hinreichende Informationsbasis zur Verfügung steht, um die Qualität sowie alternative Angebote zu beurteilen und sie nicht durch tatsächliche oder rechtliche Hindernisse davon abgehalten werden, diese Entscheidung durch einen Anbieterwechsel auszuführen. Diese Kontrollfunktion schließt auch eine verbraucherentscheidungsgeleitete Umsetzung von energiewirtschaftlichen Klimazielen mit ein.²⁰

d) Messung und Speicherung

- 21 Die Messung als eigene Dienstleistung dient nicht nur einer transparenten Abrechnung der gelieferten Energiemengen, sondern spielt auch eine wichtige Rolle bei der Sicherstellung der Versorgung. Denn eine wichtige Rahmenbedingung für die Regulierung der Energiewirtschaft ergibt sich aus der Leitungsgebundenheit der Energie und der damit verbundenen physikalisch-technischen Anforderung der **Netzstabilität**. Um einen funktionsnotwendigen gleichbleibenden Druck bzw. eine gleichbleibende Spannung im Netz zu erreichen, müssen sich Einspeisung und Auspeisung stets ausgleichen. Die Messung ist Grundlage der deshalb notwendigen **Bedarfsplanung**.
- 22 Die Auspeisungen durch die Verbrauchsstellen können allerdings nie vollständig geplant werden. Ausgleichsmöglichkeiten ergeben sich durch plan- und regelbare Kraftwerke (i. d. R. konventionelle Kraftwerke: Kohle, Erdgas, Atom) und im Gasbereich durch Speicher. Effiziente Speichermöglichkeiten für Strom stehen aktuell nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Ein großes Potenzial wird allerdings dem Wasserstoff als Speichermedium zugeschrieben.

2. Ziele der sektorspezifischen Regulierung

- 23 Moderne Gesetze benennen die grundlegende, für die gesamte Anwendung maßgebliche Zielsetzung am Anfang des Gesetzes. Für das Energierecht bedeutet dies, dass

²⁰ Dazu auch Möller-Klapperich, NJ 2024, 438 (438).

I. Grundlagen des Energiewirtschaftsrechts

das gesamte Energiewirtschaftsrecht eine Konkretisierung der in § 1 EnWG benannten Ziele darstellt.

§ 1 EnWG Zweck und Ziel des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leistungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Die Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze dient den Zielen der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas, der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen sowie der gesamtwirtschaftlich optimierten Energieversorgung. Zur Verfolgung der Ziele in Absatz 1 berücksichtigt die Regulierung insbesondere

1. den vorausschauenden Ausbau, die optimierte Nutzung und die Digitalisierung der Energieversorgungsnetze,
2. die Erzeugung und Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien und Wasserstoff,
3. die Flexibilisierung im Elektrizitätssystem, einschließlich der Nutzung von Energiespeichern sowie
4. eine angemessene Verteilung der Netzkosten im Zusammenhang mit dem Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien.

(3) Zweck dieses Gesetzes ist ferner die Umsetzung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der leistungsgebundenen Energieversorgung.

(4) Um den Zweck des Absatzes 1 auf dem Gebiet der leistungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz insbesondere die Ziele,

1. die freie Preisbildung für Elektrizität durch wettbewerbliche Marktmechanismen zu stärken,
2. den Ausgleich von Angebot und Nachfrage nach Elektrizität an den Strommärkten jederzeit zu ermöglichen,
3. dass Erzeugungsanlagen, Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie und Lasten insbesondere möglichst umweltverträglich, netzverträglich, effizient und flexibel in dem Umfang eingesetzt werden, der erforderlich ist, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten, und
4. den Elektrizitätsbinnenmarkt zu stärken sowie die Zusammenarbeit insbesondere mit den an das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staaten sowie mit dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden zu intensivieren.²¹

Die im EnWG als dem zentralen Gesetz normierten Zielsetzungen haben Auswirkungen auf die **Auslegung** nachfolgender Paragraphen und auf alle auf der Basis der EnWG erlassene Verordnungen und andere nachgelagerte Regelungen. Spiegelbildlich finden sich auf in den ersten Paragraphen weitere zentraler energierechtlicher Regelungen, wie bspw. dem EEG für die praktische Anwendung relevante Zielformulierungen.

24

§ 1 EEG Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

(3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

²¹ Hervorhebungen durch Verfasserin.

A. Einführung

- 25 Aufgabe des Energiewirtschaftsrechts ist eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltfreundliche Versorgung der Allgemeinheit mit Energie, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht (§ 1 Abs. 1 EnWG).²² Im Zentrum steht die **Regulierung der Netze**. Statt einen Wettbewerb um die Netze zu erzwingen, soll im Wege der Netzregulierung Kosteneffizienz, Bedarfsorientierung und Preisgünstigkeit hergestellt werden, **als ob** ein Wettbewerb bestehen würde. Die anderen Marktebenen werden zudem vom Netzbetrieb getrennt, um hier einen wirksamen Wettbewerb zu ermöglichen.²³ Neben der wettbewerblichen Regulierung müssen weitere **versorgungspolitische Ziele** berücksichtigt werden. Dazu zählen die Ziele der Energiewende, die Versorgungssicherheit sowie die Gefahrenabwehr.
- 26 Die Regulierung als solche ist hier eine Voraussetzung für die Liberalisierung – also die privatautonome Gestaltung der Rechtsbeziehungen – des Energiemarktes.²⁴ Die Durchsetzung der als Ergebnis des politischen Diskussionsprozesses gewollten Energieordnung erfolgt deshalb durch ein Zusammenspiel von privat- und öffentlich-rechtlichen Regelungsinstrumenten. So soll sowohl die **Akzeptanz** der Bürger als auch die **Innovationsfähigkeit** der Energieordnung, insbesondere bei der Verwirklichung der klimapolitischen Ziele erhalten werden.

Übersicht – Aufgaben des Energiewirtschaftsrechts

- > **Versorgungssicherheit**, zB durch Zugangsrechte der Endkunden, Kapazitätsreserven, Förderung erneuerbarer Energien, etc.
- > **Unverfälschter Wettbewerb**, zB durch Zugangs- und Entgeltregulierung, Entflechtung, etc.
- > **Gefahrenabwehr**, zB durch Anzeige- und Genehmigungspflichten für Energieversorgungsunternehmen
- > **Klimaschutz**, z. B. durch Förderung erneuerbarer Energien

Durchsetzung: Mischung aus Public und Private Enforcement

- > **Behördliche Eingriffs- und Kontrollbefugnisse**
 - > **Subjektive Rechte** für Kunden und Unternehmen in der Energiewirtschaft.
- 27 Sowohl die verschiedenen Zielsetzungen als auch die Vielzahl an Akteuren führen zu zahlreichen Ziel- und **Interessenkonflikten**, welche in umfangreichen energiepolitischen Diskussionen immer wieder zu neuen Kompromissen führen.²⁵ Einen Teil dieser **Akteursvielfalt** stellt die Zuständigkeitsvielfalt sowohl auf ministerieller als auch auf behördlicher²⁶ und gerichtlicher Ebene dar.²⁷
- 28 Aufgrund der großen Bedeutung der Energieversorgung für Wirtschaft, Staat und Gesellschaft und auch aufgrund der Gefährlichkeit der im Zusammenhang mit der Energieversorgung betriebenen Anlagen, hat der Gesetzgeber den Unternehmen im Be-

22 Ausführlich zu den Zielen und dem Aufbau des EnWG *Pritzsche/Vacha*, *Energierrecht*, 1. Auflage 2017, S. 38 ff. Rn. 32–44.

23 *Mitto*, *Energierrecht*, 2. Auflage 2019, S. 9 f. Rn. 26–30.

24 *Mitto*, *Energierrecht*, 2. Auflage 2019, S. 9 f. Rn. 26 ff.

25 Beispielfhaft *Mitto*, *Energierrecht*, 2. Auflage 2019, S. 2 ff. Rn. 3 ff.

26 Zu europäischen Behörden siehe *Pritzsche/Vacha* in *Pritzsche/Vacha* (Hrsg.), *Energierrecht*, 2. Auflage 2024, § 4 Rn. 9 ff.; zu nationalen Behörden dies. § 4 Rn. 82 ff.

27 *Mitto*, *Energierrecht*, 2. Auflage 2019, S. 4 ff.

reich der Energiewirtschaft zahlreiche **Verpflichtungen** auferlegt. Diese sollen zum Teil sicherstellen, dass die mit der Energieversorgung betrauten Personen über die dafür notwendigen Eigenschaften und Kenntnisse verfügen und die Anlagen den technischen Vorschriften entsprechen. Außerdem bilden sie auch die Grundlage für eine **staatliche Aufsicht** über die Energiewirtschaft, die bundesweite Planung des Netzausbaus und die Sicherstellung der **Systemstabilität**.

3. Rechtsquellen

Das **EnWG** dient der Umsetzung und Durchführung des **Unionsrechts** und regelt die Grundlagen des Energiewirtschaftsrechts. Bei der Auslegung der Normen des nationalen Energierechts sind deshalb die **europarechtlichen Grundlegungen** zu berücksichtigen. Zahlreiche Verordnungen (zB StromNZV²⁸) konkretisieren die im EnWG geregelten Instrumente. Verschiedene Nebengesetze (zB EEG²⁹, NABEG³⁰) ergeben im Zusammenspiel mit den Grundsätzen des EnWG die Energieordnung in Deutschland. An deren Gestaltung sind zudem das Bundeswirtschaftsministerium, die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt beteiligt.

29

<i>Normenhierarchie/ Rechtsquellen</i>	<i>Beispiele</i>
Europäisches Recht	RL (EU) 2019/944; RL 2009/73/EG; VO Nr. 715/2009
Bundesgesetze	EnWG; EEG
Verordnungen	StromGVV; NAV;
Sektorspezifische Instrumente und sog. „Soft law“ ³¹	Festlegungen der BNetzA ³² ; Auslegungsgrundsätze, Leitfäden, Stellungnahmen und Positionspapiere von BNetzA/BKartA. ³³ Selbstverpflichtungen; Kooperationsvereinbarungen ³⁴

Eine weitere wichtige Quelle stellen die Beschlüsse der Bundesnetzagentur³⁵ sowie die gerichtlichen Entscheidungen, insbesondere des OLG Düsseldorf und des EuGH, dar.

30

4. Historische Entwicklung

Für ein Verständnis der energierechtlichen Normen ist es notwendig, sich mit der Entwicklung der deutschen und europäischen Energiewirtschaft auseinanderzusetzen.³⁶ Prägend sind dabei die zentralen politischen Entscheidung zur Reduktion des staatlichen Einflusses in Bereichen der Daseinsvorsorge hin zu einer **privatwirtschaftlich-**

31

28 Stromnetzzugangsverordnung v. 25.7.2005 (BGBl. I S. 2243), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes v. 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 405).

29 Erneuerbare-Energien-Gesetz v. 21.7.2014 (BGBl. S. 1066) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 8.5.2024 (BGBl. I Nr. 151).

30 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz v. 28.7.2011 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes v. 8.5.2024 (BGBl. I Nr. 151).

31 *Mitto*, Energierecht, 2. Auflage 2019, S. 8 Rn. 25.

32 Siehe BGH Beschl. v. 29.4.2008 – KVR 20/07; OLG Stuttgart Beschl. v. 16.2.2009 – 202 EnWG 96/07 (PS).

33 *Mitto*, Energierecht, 2. Auflage 2019, S. 8 Rn. 21–25.

34 Siehe dazu *Mitto*, Energierecht, 2. Auflage 2019, S. 6 f. Rn. 18–20.

35 Abrufbar unter <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BDB/start.html> (abgerufen am 30.9.2025).

36 Dazu *Säcker* in *Säcker*, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Auflage 2019, vor § 1 Rn. 1–84.

A. Einführung

wettbewerblichen Organisation mit staatlicher Gewährleistungsverantwortung³⁷ und später zur **Energiewende**, also zur Umstellung der Versorgung auf eine **erneuerbare bzw. CO₂-emissionsarme Energieerzeugung**. Immer wieder war auch die Sicherstellung einer bezahlbaren Versorgung und deren erstrebte Unabhängigkeit von der wettbewerbspolitischen Lage ein wichtiges Thema.³⁸

a) Von Gebietsmonopolen bis zur Liberalisierung

- 32 Die Energie- und Gaswirtschaft entstand in Deutschland um das Jahr 1885. Sie unterlag zunächst den allgemeinen zivil- und verwaltungsrechtlichen Vorschriften und war monopolistisch organisiert (Gebietsmonopole).³⁹ Das EnWG 1935 sah bereits eine **Anschluss- und Versorgungspflicht** sowie eine gemeinwohlorientierte Preisaufsicht für die Strom- und Gaspreise vor.⁴⁰ Mit Einführung des GWB 1958 kam eine **kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht** hinzu.⁴¹
- 33 Die Entwicklung des gemeinsamen europäischen Binnenmarktes, welche schließlich eine weitgehende Liberalisierung der Energiemärkte bedingte, begann mit der Entstehung der Montanunion 1951.⁴² Mit den römischen Verträgen und der Einheitlichen Europäischen Akte wurde sodann der Grundstein für einen europäischen **Binnenmarkt** für Energie gelegt.⁴³ Die ersten Richtlinien folgten in den Jahren 1990/91.⁴⁴
- 34 Bereits im Jahr 1990 wurde mit dem Stromeinspeisegesetz⁴⁵ eine gesetzliche Grundlage für eine Privilegierung von Energie aus erneuerbaren Quellen geschaffen. Obwohl die schädlichen Effekte des Treibhausgases CO₂ bereits seit Mitte des 19. Jahrhunderts bekannt waren, ist Deutschland damit und insbesondere wenig später mit den EEG 2000⁴⁶ Vorreiter⁴⁷ im Hinblick auf die Förderung der Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen.
- 35 Erste Schritte zur **Liberalisierung** der Energiewirtschaft sah die im Zusammenhang mit dem ersten Energiebinnenmarktpaket erlassene Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie 96/92/EG⁴⁸ und deren Umsetzung im Energiewirtschaftsgesetz von 1998⁴⁹ vor. Zentral für das erste Energiebinnenmarktpaket war die Überwindung der Netzmonopole.⁵⁰

37 Säcker EnWZ 2015, 531 (533); siehe dazu auch Pielow, Jus 2006, 692.

38 Dazu Möller-Klapperich, NJ 8/2022, 337 (338 ff.); dies. Energiekrise-Aktuell 2022, 01019.

39 Pritzsche/Vacha in Pritzsche/Vacha (Hrsg.), Energierecht, 2. Auflage 2024, § 3 Rn. 4, 5.

40 Pritzsche/Vacha in Pritzsche/Vacha (Hrsg.), Energierecht, 2. Auflage 2024, § 3 Rn. 6.

41 Pritzsche/Vacha in Pritzsche/Vacha (Hrsg.), Energierecht, 2. Auflage 2024, § 3 Rn. 8. zur Bereichsausnahme für bestimmte Verträge im Energiebereich siehe auch BGH, Urt. v. 19.6.1975, KZR 10/74, NJW 1975, 2065.

42 Pritzsche/Vacha in Pritzsche/Vacha (Hrsg.), Energierecht, 2. Auflage 2024, § 3 Rn. 9.

43 Pritzsche/Vacha in Pritzsche/Vacha (Hrsg.), Energierecht, 2. Auflage 2024, § 3 Rn. 10–12.

44 Pritzsche/Vacha in Pritzsche/Vacha (Hrsg.), Energierecht, 2. Auflage 2024, § 3 Rn. 27.

45 BGBl. I 1990, S. 2633.

46 BGBl. I 305.

47 Unnerstall in Pritzsche/Vacha (Hrsg.), Energierecht, 2. Auflage 2024, § 2 Rn. 36.

48 Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates v. 19.12.1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. EG Nr. L 27, S. 20 v. 30.1.1997; siehe auch Erdgasbinnenmarkttrichtlinie 98/30/EG des europäischen Parlamentes und des Rates v. 22.6.1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt, ABl. EG Nr. L 204, S. 1 v. 21.7.1998.

49 Energiewirtschaftsgesetz vom 29.4.1998, BGBl. 1998 S. 730.

50 Ludwigs in Ruffert, Europäisches Sektorales Wirtschaftsrecht, § 5 Rn. 6.

Stichwortverzeichnis

Die Angaben verweisen auf die Randnummern des Buches.

- Abrechnung C. 69
 - Fälligkeit C. 70
- Abwehrrecht A. 111
- ACER B. 11
- AGB C. 63
- AgNes D. 85
- Aktiver Kunde F. 22
- All-inclusive-Vertrag C. 65
- Als-ob-Wettbewerb D. 64
- Altkonzessionär D. 146
- Amortisationskonto F. 17
- Anfechtung
 - Verwaltungsrecht A. 110
 - Zivilrecht A. 109
- Anfechtungsklage A. 123, D. 14
- Angemessenheit
 - Netzanschluss D. 27
 - Netzentgelt D. 61
 - Wasserstoffnetz F. 16
- Anlage E. 35, 37
- Anlagenhaftung E. 33
- Anreizregulierung D. 66
 - Entstehung A. 38
- Anschluss
 - EEG C. 20
 - Erzeugungsanlagen D. 39 ff.
 - Haftung D. 38
 - Kosten D. 42
 - Nutzung D. 36
- Anschlussverweigerung D. 29
 - Erzeugungsanlagen D. 41 f.
- Anschubfinanzierung C. 25
- Anspruch A. 76, 99, 101
 - deliktisch A. 103
 - dinglich A. 103
 - Netzanschluss D. 22
 - vertraglich A. 102
- Anspruchsgrundlage A. 100 ff.
- Anzeigespflicht C. 10
 - Netzbetrieb D. 11
- Atomausstieg A. 40, E. 6
- Atomgesetz E. 32
- Atomkraft C. 11
- Auffangzuständigkeit B. 5
- Aufgreifermessen B. 25
- Aufsichtsrat D. 106, 119
 - ITO D. 128
- Aufwendung E. 25
- Aufwendungsersatz E. 19
- Ausbaupflicht C. 23
- Ausgleich A. 22
- Auslegung C. 9, A. 24, 83, 87 ff., 107
- Ausschreibung
 - EEG C. 28 ff.
 - Konzession D. 137 ff.
 - Versorgungssicherheit E. 13
- Bahnstrom D. 10
- Bauplanungsrecht A. 129
- Bedarfsplanung A. 21
- Bedarfsprüfung F. 13
- Begründetheit A. 125
- Begünstigung C. 16
- Beigeladene B. 26
- Beihilfe C. 16
 - EEG C. 21
- Beihilferecht C. 3
- Berechtigung
 - GoA E. 21
- Bereicherung E. 26
- Bericht
 - Versorgungssicherheit E. 11
- Berufsfreiheit C. 20
 - Eingriff A. 114
 - Schutzbereich A. 113
 - Verhältnismäßigkeit A. 118
- Beschlusskammer B. 18
 - Große D. 82, B. 19
- Beschwerde B. 46
 - Wirkung B. 49
- Beteiligte B. 47
- Betrieb
 - Anlage E. 36
- Beweise A. 84
- Bewertung
 - Netz D. 138
- Bilanz D. 95
- Bilanzkreis D. 52 ff.

Stichwortverzeichnis

- Billigkeitskontrolle C. 72
Binnenmarkt A. 35 ff.
– Entstehung A. 33 ff.
Binnenorganisation D. 101
BKartA D. 150
BNetzA D. 150
– Organisation B. 17 ff.
– Unabhängigkeit B. 16, 21, 35, 37
Brennstoffemissionshandel C. 81
Brückentechnologie A. 51
BSI-Gesetz D. 15
Budgetprinzip D. 72
Bundesklimaschutzgesetz A. 46 f.
Bundesnetzagentur
– Verwaltungsrechtsweg A. 126
Corona A. 51
Cost-Plus-Regulierung D. 84, 87
Dampfreformierung A. 15
Daseinsvorsorge C. 44 f., 47, A. 68, D. 157
Daten A. 57
– Netzbetreiber D. 102
Datenschutz
– DSGVO C. 40
– Messung C. 39 f.
Dekarbonisierung A. 17
Delikt E. 39
Demand Side Management C. 67
Demokratie A. 68
Digitalisierung A. 40, F. 3
Direktvermarktung C. 30
Diskriminierung D. 5
– Netzbetrieb D. 111
– Wasserstoffnetz F. 16
Diskriminierungsfreiheit
– Netzanschluss D. 28
– Netzentgelt D. 62
Drittsschutz E. 18
EEG
– 2000 A. 37
– 2021 A. 49
– Vergütung C. 25
Effizienz
– dynamische D. 67
– Netze D. 57
Effizienzkosten D. 64
Effizienzvergleich D. 72
Effizienzvorgaben D. 66
Effizienzwert D. 72
Eigenkapitalverzinsung D. 64
Eigentum C. 21, D. 7, 114
– Eingriff A. 115
– Grundstück D. 130, 151, 157
– Netz D. 110, 116, 125
– Schutzbereich A. 113
Eigentümer
– Netz D. 121
Eigenversorgung D. 91
Einfluss
– bestimmender D. 91
Einrede D. 46
Einreden A. 106
Einspeisevergütung C. 26
Einspeisung
– EEG C. 20
Einwendungen
– rechtsverhindernde A. 105 ff.
– rechtsvernichtende A. 106
Einzelfestlegung D. 82
Elektrolyse F. 4, 8
Elektrolyseure A. 16
Emissionshandel A. 44 f., 50
Emissionszertifikat C. 78
Energiebedarf F. 1
Energiebörse
– Entstehung A. 39
Energiedatenraum F. 22
Energieeffizienz C. 15, A. 42, 43, 50, F. 21
Energiefinanzierungsgesetz C. 32
Energiegemeinschaft F. 22
Energieliefervertrag C. 46, 58
Energieordnung A. 29
Energiesparapp F. 21
Energieträger C. 19
Energieumweltrecht A. 41
Energieunion C. 13
Energieversorgungsnetz
– Zugang D. 45
Energiewende A. 14, 41
– Vorgeschichte A. 34
Energiewendekompetenz-Indikator D. 81
Enforcement A. 71
– Netzzugang D. 49

Stichwortverzeichnis

- Enteignung D. 151
– Erforderlichkeit D. 156 ff.
– Rechtsschutz A. 129
- Entflechtung A. 35
– eigentumsrechtliche A. 39
– gesellschaftsrechtliche A. 36
– Rechtsschutz B. 49
- Entgeltbildung D. 75
- Entschädigung
– Enteignung D. 153
- Entscheidungsgewalt D. 103
- Erdgas
– Energiegehalt A. 11
– Übersicht A. 51
- Erfüllungsverantwortung E. 1
- Erlösobergrenze D. 69
- Ermächtigungsgrundlage A. 122, 125
- Ermessen A. 84, B. 26, 33
– Fehler A. 122
- Ersatzvornahme B. 43
- Ertragswert D. 145
- Erzeugung C. 2, A. 10
– dezentral A. 49
- Essential Facility A. 132
- European Green Deal A. 44
- Ex Ante A. 38
- Exekutive A. 120
- Exkulpation E. 41
- Fahrlässigkeit E. 17
- Fairness A. 43
- Fallbearbeitung A. 91 ff.
- Farbenlehre F. 7 f.
- Festbetragsregelung D. 148
- Festlegung B. 35 ff.
– Aufhebung B. 38
– Bekanntmachung B. 32
- Feststellung B. 24
- Finanzholding D. 106
- Finanzierung
– ITO D. 126
– Wasserstoffkernnetz F. 17
- Finanzplan D. 110
- Finanzverfassung C. 21
- Fixgeschäft C. 58
- Flexibilitätsvereinbarung D. 35
- Fracking C. 11, E. 43
- Fremdgeschäftsführungswille E. 27
- Fremdheit E. 20
- Gaskrise E. 6
- GasNEV D. 70, 75
- GasNZV D. 47
- Gebäudeenergie A. 48, 50
- Gebietsmonopol A. 32
- Gefahr E. 24
- Gefährdung E. 9
- Gefährdungshaftung E. 15, 29, 33
- Geheimnisschutz B. 29
- Gemeinde D. 132 ff.
- Gemeinwohlverpflichtung E. 3
- Genehmigung
– Netzbetrieb D. 11 ff.
- Gerechtigkeit
– Einzelfall A. 84
- Geschäft
– GoA E. 20
- Geschäftsfähigkeit ff. A. 79
- Gesetzesvorbehalt A. 117
- Gesetzgebung A. 67
- Gewährleistungsverantwortung A. 31, E. 1
- Gleichbehandlung D. 62
- Gleichbehandlungsbeauftragter D. 111
- GoA A. 102
- Grenzkuppelstellen D. 9
- Grundfreiheiten D. 137
- Grundrechte A. 110 ff.
– Eingriff A. 114 f.
– Energierecht A. 119
– Prüfung A. 111
– Schranken A. 116 ff.
– Schutzbereich A. 112 f.
- Gutachtenstil A. 90 ff., 96
- Haftung A. 130
– ISO D. 121
– Netzanschluss E. 16
– Vertrag E. 17
- Handlungsfreiheit A. 112
- Haushaltskunden C. 48 f., 63 f.
- Herausgabepflicht
– GoA E. 23
- Höhere Gewalt E. 38
- Hydrogen Valley F. 11

Stichwortverzeichnis

- Immissionen E. 28
- Import C. 2
 - Gas C. 5
- Importabhängigkeit A. 51 f., E. 5
 - Wasserstoff F. 10
- Inflation D. 71
- Informationen
 - erlangte D. 100 f.
 - wirtschaftlich sensible D. 99
- Inhouse-Privileg D. 140
- Innovation A. 19, 26, 68
- Institutionen
 - EU B. 4
 - National B. 3
- Interessenskonflikt D. 105
- Intergenerationale Gerechtigkeit A. 46 f.
- Interoperabilität D. 21
- Intertemporale Freiheitssicherung A. 47
- Investition A. 59, D. 64, 120
 - Anreize D. 56
- Investitionspflicht B. 24
- Jahresabschluss D. 96
- Juristische Person A. 80
- Kapazitätsengpass C. 24, D. 53
- Kapazitätsreserve A. 40
- Kapitalkostenabgleich D. 71
- Karennzeiten D. 127
- Kartellbehörde B. 12
- Kartellrecht C. 54, 73, A. 32
- KAV D. 147
- KI F. 1
- Klimagesetz
 - EU C. 12
- Klimaschutz C. 74 f.
- Klimaschutzabkommen C. 14
- Klimaschutzbeschluss A. 46 f.
- Klimaziele A. 41
- Kohleausstieg A. 48, E. 6
- Kombinationsnetzbetreiber D. 113
- Konkludent C. 52
- Kontoführung D. 93 f.
- Kontrahierungszwang C. 51, A. 131, D. 46, 132
- Kontrollbefugnis D. 117 f.
- Kontrolle D. 91
- Konzern
 - Netzbetrieb D. 123 ff.
- Konzernklausel D. 104
- Konzernprivileg D. 140
- Konzession
 - Entgelt D. 147
 - Nebenleistung D. 148
 - Rechtsschutz D. 146
 - Verfahren D. 143
 - Vergabe D. 139
- Konzessionsgebiet C. 49
- Konzessionsvertrag D. 131, 136
- Kosten
 - kalkulatorische D. 70
- Kostenorientierung D. 27, 57 ff., 64
 - Netzentgelt D. 70
 - Wasserstoffnetz F. 16
- KraftNAV D. 39 ff.
- Kunden
 - aktive C. 38
- Kundenanlage C. 8, D. 8
- Künstliche Intelligenz A. 57, 89
 - Kompetenz A. 142 ff.
- KWK
 - Anschluss D. 31
- Kyoto-Protokoll C. 76
- Ladepunkt C. 59
- Ladesäulen D. 25
- Landesbehörde C. 50, D. 13
- Lastenausgleich D. 53
- Lastenmanagement C. 67
- Leistungsbestimmungsrecht C. 72
- Leistungsklage A. 99
- Leitungsbau D. 130, 133, 157
- Leitungsbindung A. 12, D. 1
- Leitungspersonal D. 105, 109
- Lenkung A. 67
- Letztentscheidungsbefugnis D. 105
- Letztverbraucher C. 45
 - Anschluss D. 36
- Lex specialis A. 85
- Liberalisierung C. 46, A. 26, 33 ff.
 - Messwesen C. 34
- Lieferantenwechsel D. 48
- Lieferketten A. 59
- LNG A. 12

Stichwortverzeichnis

- Marke D. 112
- Markstufen C. 1
- Markt D. 5
 - nachgelagerter D. 91, 105
- Marktebenen A. 7 f., D. 7
- Marktgebiet D. 9
- Marktkonzentration C. 3
- Marktmacht A. 89, D. 55
- Marktprämie C. 18, 27 f.
- Marktwirtschaft A. 68
- Marktzutritt D. 56
- Merit Order A. 61
- Messdaten F. 22
- Messstellenbetrieb
 - Entflechtung D. 95
- Messsystem C. 35
 - intelligentes C. 37 f., 61
- Messung A. 21
- Methan A. 11
- Methodenfestlegung D. 82
- Mieterstrom C. 62
- Minderheitsbeteiligung D. 118
- Minderjährigkeit E. 22 f.
- Monitoring B. 13
- Monopol D. 4
 - natürliches A. 9, 132
- Nachbarschaft E. 28
- Nachfrageflexibilität F. 2
- NAV D. 37
- NDAV D. 37
- Nebenbestimmungen D. 13
- NEST-Prozess D. 79 ff.
- Netzanschluss
 - Flexibilität D. 35
 - Verweigerung D. 33 f.
- Netzausbau D. 17, 64
 - Offshore D. 19
- Netzbereiche D. 94
- Netzbetreiber
 - Missbrauch B. 39
- Netzentwicklungsplan A. 39, F. 15, D. 17 f.
- Netzkapazität C. 23
- Netzmonopol A. 35
- Netznutzungsvertrag C. 59
- Netzplanung
 - Wasserstoff F. 19
- Netzregulierung
 - Neuregelung D. 78
 - Übersicht D. 160
- Netzstabilität A. 8, 13, 21
- Netzzugang
 - Abgrenzung D. 43
 - Anspruch D. 44 ff.
 - Verweigerung D. 46
- Neuanlagen C. 27
- Nichtzulassungsbeschwerde B. 52
- Normen
 - Aufbau A. 82 ff.
- Notfall E. 10
- Obergrenze
 - Netzentgelt D. 66, 68
- Obersatz A. 97
- Offenlegungspflichten D. 101
- Öffentliches Recht A. 70
- Öffentliches Wirtschaftsrecht A. 127
- Offshore
 - Anschluss D. 31
- Ökostrom C. 65 f.
- Opt-in F. 13 f.
- Ordnungswidrigkeit B. 44
- Organleihe B. 7
- Osterpaket A. 53
- Pariser Klimaschutzabkommen A. 41
- Personal
 - Netzbetrieb D. 125
- Personalkonzession D. 12
- Pflichtverletzung E. 17
- Pivotalität C. 4
- Planfeststellung D. 152
 - Netz D. 154
- Planung A. 59
- Planungsrecht D. 134
- Portfolio C. 65
- Preisanpassung C. 60
- Preisanpassungsklausel B. 54
- Preisaufsicht C. 73, A. 32, B. 12
- Preisgestaltung
 - Grundversorgung C. 54
- Preissmissbrauch C. 54, 56
- Primärenergie A. 10
- Privatautonomie C. 51, A. 26, 67, 84, 100
 - Stromliefervertrag C. 60

Stichwortverzeichnis

- Private Enforcement A. 127, 130, B. 41
Privatrecht A. 69
Produkthaftung E. 15
– Elektrizität E. 31
– Netzanschluss D. 38
Produktivität
– sektorale D. 70
Prompt A. 145
Prozessökonomie A. 98
Public Enforcement A. 128 f., B. 40
Pyrolyse A. 15
Qualitätselement D. 81
Qualitätsvorgaben D. 73
Quersubventionen D. 89, 93
Rabatte D. 62
Rahmenbedingungen A. 5
Rahmenfestlegung D. 82
RAMEN D. 83
Recherche A. 133
– EU-Gesetzgebung A. 140
– Gesetzgebung A. 139
– Künstliche Intelligenz A. 141
– online A. 137
– Quellen A. 142
– Quellenarbeit A. 146
Rechnungslegung D. 93
Recht
– dispositives A. 78
– materielles A. 77
– positives A. 74
– subjektives A. 75
Rechtsbindungswille A. 109
Rechtsdurchsetzung A. 71 ff.
– Kosten A. 73
Rechtsfähigkeit A. 79
Rechtsgeschäft A. 81
Rechtsperson D. 113
Rechtspolitik A. 68, 72 f.
Rechtsschutz D. 49
– Netzanschluss D. 30
– Netzbetreiber B. 40
– Privatrecht A. 130
– Regulierungsbehörde A. 128
– Regulierungsverfahren B. 34
– Vorläufiger B. 30, 49
Redispatch D. 87
Reformatio in peius B. 51
Regelenergie D. 53
Regelzone D. 9, 53
Regulierungsbehörde
– Aufgaben D. 92
– Entstehung A. 36
– Land B. 7
– Länder A. 38
– Rechtsschutz B. 45
– Unabhängigkeit B. 8, 16
– Verfahren B. 22 ff.
– Zusammenarbeit B. 9
– Zuständigkeit B. 6, 10
Regulierungsformel D. 74
Regulierungsperiode D. 66, 69, 86
Regulierungsrecht
– Grundlage A. 67
Rekommunalisierung A. 63, D. 141
Reservelieferung C. 65
Reserveversorgung C. 51
Rettungsfälle E. 19
Rügefrist
– Konzession D. 144
Sachherrschaft E. 34
Schadenersatz
– GoA E. 24, 26
Schutzgesetz E. 39, 42 f.
Schutzzweck E. 43
Sektorenkopplung C. 82, F. 4
Shared Services D. 108
Sicherheit
– technische A. 28, E. 7
Skizze A. 93
Smart Building F. 21
Smart Grid D. 17
Sondervertrag C. 63 f.
Sorgfalt E. 38
Souveränität F. 22
sozialverträglich E. 2
Speicher A. 17, 22
– Anschluss D. 31
– Gas A. 55
Störung E. 9
Strafverfahren B. 29
Stromhandel
– Grenzüberschreitend A. 39
Stromkennzeichnung C. 66, 71

Stichwortverzeichnis

- Stromnetz
– Begriff D. 8
- StromNEV D. 70, 75
- StromNZV D. 47
- Strompreisbremse C. 6, E. 6
- Strukturwandel C. 11
- Subsumtion A. 83
- Subvention C. 3
- Synallagma C. 58
- Systembetreiber
– unabhängiger D. 103
- Systemintegration F. 20
- Systemsicherheit E. 2
- Systemverantwortung D. 20 ff., E. 9
- Tarif
– lastenvariabel C. 37, 61
- Tatbestand
– objektiver A. 109
– subjektiver A. 108
- Tatbestandsmerkmal A. 83
- Tätigkeitsabschluss D. 95
- Tatsachen
– rechtserhebliche A. 92 ff.
- Taxonomie C. 11, A. 48
- Technik E. 7, 37
- Technologieregulierung A. 89
- Third Party Access A. 35
- Transitland D. 17
- Transparenz D. 5
– Netzanschluss D. 29
– Netzentgelt D. 63
– Wasserstoffnetz F. 16
- Transport A. 9
– Herausforderungen A. 60
- Transportpfad D. 54
- Treibhausgasneutralität C. 14
- Übergangsperiode D. 78
- Übergewinnsteuer A. 53, E. 6
- Ukraine A. 51
- Umlage
– EEG C. 18, 31
– KWK C. 33
- Umweltauswirkungen C. 71
- Unabhängigkeit
– BNetzA D. 77
– Netzbetrieb D. 109 f.
- Unbundling D. 89
- Unternehmen
– Begriff D. 91
– vertikal integriertes D. 90 f.
- Unternehmerische Freiheit D. 7
- Untersuchungsgrundsatz B. 28
- Verbandsregeln D. 23
- Verbraucher A. 18 ff.
– Schlichtung B. 15
- Verbraucherschutz C. 57, A. 55, 61
- Verbrauchsermittlung C. 70
- Verfahren
– Kosten B. 33
- Verfahrensrechte B. 27 f.
- Verfassungsrecht A. 86
- Verhältnismäßigkeit A. 117
- Verkehrssicherungspflicht E. 41
- Vermögen E. 30
- Vermutungswirkung E. 7
- Verpachtung
– Netz D. 145
- Verschulden E. 30
- Versorgungsausfall D. 15
- Versorgungsengpass E. 10
- Versorgungspflicht C. 9
- Versorgungspolitik A. 25, 27 f., 31, 68
- Versorgungssicherheit A. 42, 53
– Behörde E. 8
– Haushalte E. 14
- Versorgungsstörung
– Meldepflicht E. 12
- Versorgungsunterbrechung C. 58, E. 31
– Haftung D. 50
– Zahlungsverzug C. 53
- Verstaatlichung A. 62 ff.
- Verteilernetz
– geschlossenes D. 10, 32
- Verteilernetzbetreiber
– Aufgaben D. 21
- Vertragsfreiheit D. 131
- Vertragsverletzungsverfahren B. 21
- Vertraulichkeit D. 99
- Verwaltung A. 70
- Verwaltungsakt A. 120 ff., D. 13, B. 31
– Rechtmäßigkeit A. 121 f.
- Verwaltungsrecht B. 23

Stichwortverzeichnis

- Verwechslung D. 112
- Verweigerung
 - Wegenutzung D. 135
- Verzug C. 58
- volatil A. 8
- Vollstreckung B. 23
- Vorsatz E. 17
- WACC D. 86
- Wasserstoff A. 14 ff.
 - Farbenlehre A. 15
 - Gewinnung A. 15
- Wasserstoffkernnetz F. 15
- Wasserstoffnetz F. 6, 12
- Wasserstoffstrategie F. 5
- Wassertstoffhochlauf F. 3
- Wechsel
 - Energieanbieter A. 20
- Wegenutzung D. 131
- Wegerecht D. 134
- Weisung D. 107
- Wettbewerb A. 9, 19 f., 25, D. 55, 89, B. 14
 - Behinderung B. 39
 - Informationen D. 98
 - Lieferanten C. 68
 - Netze D. 137
- Willenserklärung A. 107 ff.
- Winterpaket A. 43
- Wirkungshaftung E. 33
- Wohlfahrtsstaat E. 1
- Xgen D. 84
- Zahlungsverzug C. 53
- Zeitstrahl A. 94
- Zertifizierung
 - ÜNB D. 115
- Ziele
 - EEG A. 24
 - Energierecht A. 25 ff.
 - EnWG A. 23
- Zivilrechtsweg B. 53
- Zugang A. 9, 109
- Zulässigkeit A. 95
 - Allgemeine Voraussetzungen A. 123
 - Besondere Voraussetzungen A. 124
- Zuschlag C. 29
- Zuständigkeit
 - gerichtliche B. 45, 48
- Zwangsgeld B. 43